

§ 38 K-BO 1996 Aufräumung

K-BO 1996 - Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 05.03.2025

1. (1)Sofort nach Vollendung sind die im Interesse der Sicherheit, des Verkehrs sowie des Schutzes des Ortsbildes notwendigen Aufräumungs- und sonstigen Arbeiten durchzuführen. Insbesondere sind Baustelleneinrichtungen unverzüglich nach Vollendung des Vorhabens zu entfernen.
2. (2)Im Falle der Säumigkeit ist gegenüber dem Inhaber der Baubewilligung, bei Vorhaben nach§ 7 gegenüber dem Grundeigentümer, die Durchführung der Arbeiten nach Abs. 1 binnen angemessener Frist aufzutragen.

§ 35 Abs. 6 gilt in gleicher Weise.

In Kraft seit 15.08.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at